



1. Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Im Zeitraum Jänner 2025 bis Dezember 2025 war der ÖRAK mit 128 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtssetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt es mittlerweile immer häufiger vor, dass Gesetzesbeschlüsse auf Grundlage von Initiativanträgen von Abgeordneten erfolgen. Das hat zur Folge, dass damit eine Verkürzung der Beratungszeit, ein Fehlen von Informationen und mangelnde Möglichkeiten der Evaluierung von Gesetzen einhergeht. Gesetzesvorhaben, welche bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich ziehen, sollten im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden. Weiters wurde zuletzt bei umfangreichen Gesetzesänderungen mit weitreichenden Konsequenzen, die zwar einer Begutachtung unterzogen worden sind, ein sehr kurzes Begutachtungsverfahren (teilweise nur eine Woche!) beobachtet, sodass eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Materie nicht möglich war. Wenn eine vertiefte Auseinandersetzung mit komplexen Gesetzesvorhaben nicht möglich ist, mindert dies die Qualität guter Gesetzgebung und ignoriert die wichtige Praxiserfahrung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

2. Neuerungen im Berufsrecht

Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden laufend Vorschläge zur Novellierung des Berufsrechts ausgearbeitet. Ein kommendes **Berufsrechts-Änderungsgesetz** soll auf Vorschlag des ÖRAK ua Klarstellungen zu den Regelungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Kammerkommissärs, der die Agenden des ausgeschiedenen Rechtsanwalts zu übernehmen bzw überzuleiten hat, enthalten. Des Weiteren wird an einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft gearbeitet, wozu legistische Anpassungen in der RAO notwendig sind. Die **5. FATF-Länderprüfung Österreichs** hat im Oktober 2024 gestartet und wird bis Februar 2026 andauern. Die Prüfung wurde durch ein Prüferteam des IWF bestehend aus sieben Experten durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Länderprüfung (und dem EU-Geldwäschepekett), sind Anpassungen im nationalen Geldwäschepräventionsregime zu erwarten.

Im eigenen Bereich wurden von der **ÖRAK-Vertreterversammlung** Änderungen der Richtlinien vorgenommen. Die Vertreterversammlung des ÖRAK beschloss Änderungen der RL-BA 2015, der Satzung Teil A 2018 und der Ausweis-RL. In der RL-BA 2015 wurde § 40 Abs 3 an technologische Entwicklungen angepasst: Kurzzeitige, nicht dauerhafte Verarbeitungen über spezialisierte, cloudbasierte KI-Systeme sind zulässig (auch bei Betreibern außerhalb der EU), der klassische Einsatz von LLMs bleibt jedoch unzulässig; eine vertragliche Pflicht ausländischer Dienstleister zur unverzüglichen Information bei Hausdurchsuchungen ist nicht erforderlich, während mit den in der EU ansässigen Betreibern der spezifischen KI-Systeme weiterhin eine entsprechende Informationsverpflichtung zu vereinbaren ist; die übrigen Sorgfaltspflichten bleiben unverändert. In der Satzung Teil A 2018 wurden zur Umsetzung eines umfassenden Digitalisierungsprojekts (volle Digitalisierung sämtlicher Inhalte und Prozesse der Versorgungseinrichtungen Teil A) Präzisierungen sowie redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

3. Neuerungen im Erwachsenenschutzrecht

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBI I 2025/25) wurde einer der Ablehnungsgründe gemäß § 275 ABGB für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen von Erwachsenenvertretungen gestrichen, nämlich jener, wenn die Angelegenheit nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Der ÖRAK hat hier aufgrund der damit verbundenen, potenziellen Mehrbelastung der Rechtsanwaltschaft in nicht juristischen Fragestellungen stark interveniert und konnte zumindest erreichen, dass die betreffende Neuregelung im Rahmen des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes 2025 (ErwSchAG 2025, BGBI I 2025/74) durch eine „Sunset Clause“ auf drei Jahre befristet wurde.

4. Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Die unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwaltschaft ist Garant des Funktionierens des demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Immer wieder sind Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit aufzuweichen. Zugleich ist auch im Lichte der DAC6-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/822) festzuhalten, dass eine Übererfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben in Österreich weiterhin vorliegt, die mit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit nicht vereinbar ist. Der EuGH hat in der Rechtssache C-694/20 erkannt, dass Art 8ab Abs 5 der DAC6-Richtlinie im Licht der GRC ungültig ist, soweit er zur Pflicht führt, dass ein aufgrund seiner Verschwiegenheitspflicht von der Meldepflicht befreiter Rechtsanwalt-Intermediär andere, nicht von ihm vertretene Intermediäre unverzüglich über deren Meldepflichten zu informieren hat. Diese Konstellation greift in die geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen/Mandanten ein. Damit wird deutlich, dass starre Melde- und Informationspflichten für anwaltliche Intermediäre, wie sie in der Umsetzungspraxis im Umfeld der DAC6-Regelungen angelegt sind, mit der in § 9 Abs 1 RAO verankerten Verschwiegenheit sowie der daraus folgenden Treue- und Interessenswahrungs-pflicht kollidieren.

5. Service für Bürgerinnen und Bürger

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2024 über 37.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

6. Service für die Kollegenschaft

Der ÖRAK unterstützt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit zahlreichen Serviceleistungen und möchte insb im Bereich Legal Tech auf die Herausforderungen der Digitalisierung reagieren. So hat der ÖRAK beispielsweise eine für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte maßgeschneiderte Lösung zur Steuerung digitaler Signaturprozesse geschaffen, mit der Dokumente ortsunabhängig mit jedem beliebigen Endgerät digital einfach oder qualifiziert signiert werden können.

7. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2024 erfolgten österreichweit 19.393 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern (14.752 in Strafsachen / 4.262 in Zivilsachen / 108 vor dem VfGH / 238 vor dem VwGH / 14 vor den Landesverwaltungsgerichten

/ 11 vor dem Bundesverwaltungsgericht / 0 vor dem Bundesfinanzgericht). Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2024 bei über € 38 Mio.

8. Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer 0800 376 386 kann unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst wurde im Jahr 2020 anlässlich der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder neu aufgesetzt. Seither ist die Nachfrage nochmals deutlich angestiegen. Alleine im Jahr 2025 erfolgten 4.591 Einschreiten (Stichtag 28.01.2026) vor Ort und 3.666 Anrufe, die über die Bereitschafts-hotline vermittelt wurden. Die hohe Nachfrage verdeutlicht die enorme Wichtigkeit des rechts-anwaltlichen Bereitschaftsdienstes.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern übernimmt der ÖRAK die administrative Abwicklung des Bereitschaftsdienstes, welche angesichts der veranschaulichten Fallzahlen sehr umfangreich ist. Im regelmäßigen Dialog mit dem BMJ sorgt der ÖRAK für eine qualitative und effiziente Abwicklung dieser rechtsstaatlich bedeutsamen Einrichtung.

9. Zugang zur Justiz

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den ordentlichen Gerichten ist in Österreich seit Jahren etabliert und läuft einwandfrei zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Er trägt in der täglichen Arbeit dazu bei, Zeit und Kosten zu sparen und ermöglicht eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Durch eine längst überfällige Gesetzesänderung sind seit 2023 auch bei Verwaltungsbehörden mit der Post und elektronisch eingebaute Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs gleichgestellt.

Ein weiteres dringendes Anliegen des ÖRAK ist es, auch die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht vollständig an den ERV anzuschließen. Mittlerweile sind erfreulicherweise bereits acht von neun Landesverwaltungsgerichten über den ERV erreichbar. Bereits seit 2015 sind alle Höchstgerichte an den ERV angeschlossen.

10. Anpassung des Rechtsanwaltstarifs

Gemäß § 25 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) hat die Bundesministerin für Justiz durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei einer Steigerung des Verbraucherpreisindex um 10% anzunehmen. Ein Zuschlag nach § 25 RATG wurde zuletzt mit Mai 2023 in Höhe von 20% festgesetzt.¹ Bereits im April 2021 hatte der ÖRAK an die Bundesministerin für Justiz den Antrag auf Zuschlagfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals betrug die Steigerung des VPI 2015 10,5%. Mit einem weiteren Schreiben im April 2022 hat der ÖRAK den Antrag auf

¹ [BGBI II 131/2023](#).

Zuschlagsfestsetzung bei der Bundesministerin für Justiz in Erinnerung gerufen. Nur mit erheblichem Druck und Protestmaßnahmen ist es dem ÖRAK gelungen, mit Wirkung zum 01.05.2023 einen Zuschlag zum RATG zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt lag die Steigerung des VPI 2015 bereits bei 29,8%. **Durch die mit 01.05.2023 in Kraft getretene Erhöhung wurden daher lediglich rund zwei Drittel der tatsächlich eingetretenen Inflation abgegolten. Eine solch gravierende Abweichung von der Geldentwertung gab es in den Jahren davor noch nie.**

Seither kam es – unter Berücksichtigung der mit der zuletzt in Kraft getretenen Zuschlagsverordnung nicht abgegoltenen Inflation – zu einer weiteren Steigerung des VPI iHv 12,09% (Stand VPI Oktober 2024). Der ÖRAK hat daher neuerlich einen Antrag an die Bundesministerin für Justiz gestellt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung einen Zuschlag zum RATG festzusetzen.

Gemeinsam mit dem Antrag auf Zuschlagsfestsetzung ersucht der ÖRAK auch jedes Mal, eine Überarbeitung des § 25 RATG im Sinne des § 2 Aufwandersatzgesetz bzw des § 31a Gerichtsgebührengesetz in Betracht zu ziehen.

Durch die – wie auch in der Vergangenheit – unzureichenden und unregelmäßigen Anpassungen resultieren erhebliche Nachteile sowie eine Rechtsunsicherheit, die dem Gerichts- und Wirtschaftsstandort Österreich schadet. Aufgrund der derzeitigen Regelung werden nur die in der Vergangenheit eingetretenen Preissteigerungen (und das auch nicht zur Gänze) berücksichtigt. Die zwischen den Neufestsetzungen anwachsende Teuerung ist eine Belastung für jede einzelne Rechtsanwältin und jeden einzelnen Rechtsanwalt sowie für die auf einen angemessenen Kostenersatz angewiesene rechtsuchende Bevölkerung, die keinen Ausgleich durch den Tarif erfährt.

11. Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Auf Grundlage des von Expertinnen der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachtens fordert der ÖRAK eine tiefgreifende Reform:

- Anhebung der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten durch Einführung besonderer Bestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Nachrichtenüberwachung
- Schaffung klarer Regelungen im Umgang mit Zufallsfunden
- Transparenz gegenüber Beschuldigten im Zusammenhang mit Sicherstellungen
- Verkürzung der Dauer des Auswertungsprozesses durch Einführung verbindlicher Fristen
- Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten - analog zur Rechtslage betreffend Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger - soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden
- Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten in Berufung auf ein Verschwiegenheitsrecht eines Berufsgeheimnisträgers.

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 14.12.2023 (G 352/2021) entschieden, dass die Sicherstellung von mobilen Datenträgern in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Einige der im Erkenntnis angeführten Erwägungen des VfGH decken sich mit der Kritik des ÖRAK, welcher zudem konkrete Lösungsansätze für Neuregelungen ausgearbeitet hat. Hinsichtlich der mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 vorgenommenen Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten und deren Auswertung besteht aus Sicht des ÖRAK weiterhin Handlungsbedarf, da den Vorgaben des VfGH durch die Reform nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere ist eine klare personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufbereitung und Auswertung der sicherstellten Daten erforderlich.

12. Marketingagenden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag arbeitet derzeit an einer strategischen Neuaufstellung seiner werblichen Ausrichtung. Im Mittelpunkt steht eine neue Kampagne, die weniger auf die Bewerbung einzelner Dienstleistungen als vielmehr auf die Stärkung des Images der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts verlässliche und unabhängige Ansprechpersonen, die Bürgerinnen und Bürger in rechtlich und persönlich herausfordernden Situationen begleiten und ihnen kompetent zur Seite stehen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf einer zeitgemäßen und gendergerechten Darstellung.

Die Kampagne umfasst prägnante Bannersujets sowie ergänzende, emotionalere TV-Spots mit Storytelling-Ansatz. Die Konzeption erfolgt in enger Abstimmung mit allen österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Parallel dazu wurden die Social-Media-Aktivitäten des ÖRAK in den vergangenen Jahren professionalisiert. Seit dem Vorjahr liegt der Schwerpunkt auf LinkedIn und Instagram, wo insbesondere Veranstaltungen, Aktivitäten des Präsidiums sowie zentrale Themen der Rechtsanwaltschaft, etwa Frauen in der Rechtsanwaltschaft, Mental Health und nachwuchsrelevante Fragestellungen, kommuniziert werden. Die Social-Media-Strategie richtet sich bewusst primär an die rechtsanwaltliche Community. Das regelmäßige Auftreten zeigt sich in einem kontinuierlichen Wachstum der Followerzahlen und einer erfreulich hohen Reichweite der Beiträge.

